



Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Abteilung III/2 - Energiebilanz und  
Energieeffizienz  
Stubenring 1  
1011 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
wien.arbeiterkammer.at  
DVR 0063673  
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen      Unser Zeichen      Bearbeiter/in      Tel **501 65** Fax **501 65**      Datum  
BMWFW-      WP-GSt/He/Ni      Dorothea Herzele      DW 2295 DW 42295      09.01.2016  
552.700/006  
2-III/2/2016

## Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Vorschlags zur Änderung der EU-Richtlinie zur Energieeffizienz sowie für die Möglichkeit, im Rahmen der Erstellung der österreichischen Position dazu eine Stellungnahme abzugeben.

Der derzeitige Rechtsrahmen der Europäischen Union beruht auf einem Energieeffizienzziel von 20 Prozent bis 2020. Dieses Ziel muss jetzt mit Blick auf den Zeitrahmen bis 2030 neu festgesetzt werden. Der Europäische Rat hat sich 2014 auf eine Vorgabe von mindestens 27 Prozent für das Jahr 2030 geeinigt und forderte die EU-Kommission auf, dieses Ziel mit Blick auf ein mögliches Niveau von 30 Prozent zu überprüfen. Der nun vorgelegte Vorschlag des EU-Parlamentes und des EU-Rates sieht ein verbindliches **Energieeffizienzziel von 30 Prozent für 2030 vor.**

Die BAK ist überzeugt, dass die Steigerung der Energieeffizienz die zentrale Voraussetzung für die Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele schlechthin ist. Energieeffizienz spielt auch für Zielsetzungen, wie die Bekämpfung der Energiearmut, die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und die Versorgungssicherheit eine unterstützende Rolle.

Zu dem vorliegenden Änderungsvorschlag möchte die BAK einleitend auf die zugehörige Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz verweisen, zu welcher die BAK am 5. August 2011 Stellung genommen hat. Die dort getroffenen Feststellungen und Vorschläge sind weiterhin gültig. Aus Sicht der BAK ist es inakzeptabel, dass in der Berechnungsbasis für 2020 einer der wichtigsten Energieverbraucher und Treibhausgasemittenten, nämlich der Verkehrsbereich, fehlt. Auch für 2030 wird im Änderungsvorschlag auf eine verpflichtende Mitbeziehung dieses Bereichs verzichtet. Laut Europäischer Umweltagentur ist der Ver-

kehrssektor (ohne internationalen Flug- und Schiffsverkehr) für 21 Prozent der Gesamtemissionen der EU-28 (2014) verantwortlich. In Österreich ist der Verkehr mit einem Anteil von 34,5 Prozent (2014) der Hauptenergieverbraucher. Ohne diesen Sektor läuft die Richtlinie Gefahr, wirkungslos zu bleiben. **Österreich sollte sich daher massiv dafür einsetzen, dass der Verkehrsbereich verpflichtend in die Zielsetzung für 2030 integriert wird.** Der EU-Rechtsrahmen zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen von PKWs und leichten Nutzfahrzeugen stellt keine brauchbare Alternative für die Einbeziehung des Straßenverkehrs in die Energieeffizienzrichtlinie dar, da er keinen Beitrag zur Verbesserung der Energieeffizienz leistet. Mittlerweile ist unbestritten, dass immer mehr Fahrzeughersteller die Zielsetzungen durch Manipulationen unterlaufen haben.

Positiv wertet die BAK hingegen, dass der vorliegende Vorschlag eine **verbindliche EU-weite Steigerung der Energieeffizienz um 30 Prozent bis 2030** vorsieht, ausgedrückt in Form eines absoluten Einsparungsziels, gemessen in Primär- und Endenergie. Dies ist deshalb von zentraler Bedeutung, da nur mithilfe absoluter Zielwerte Rebound-Effekte vermieden werden. Andernfalls würden Verbesserungen der Energieeffizienz infolge eines Mehrverbrauchs wieder konterkariert.

Bedauerlich ist allerdings, dass für 2030 – wie bereits für 2020 – **keine verbindlichen Ziele auf Ebene der Mitgliedstaaten** festgelegt werden und die Koordinierung der Maßnahmen in den Mitgliedstaaten sowie deren Kontrolle durch ein kompliziertes Regelwerk (Governance-System) erfolgen soll. Die BAK plädiert dafür, dass sich Österreich für die Festlegung von nationalen, rechtsverbindlichen Energieeffizienzzielen einsetzt. Erfahrungen mit vergleichbaren Programmen zeigen, dass durch freiwillige Maßnahmen die Ziele nicht zu erreichen sind. Verbindliche Zielvorgaben geben Rechts- und Investitionssicherheit und schaffen positive Impulse für den Markt der Energieeffizienz-Dienstleistungen.

Erstmals wird der **Bekämpfung der Energiearmut** größere Aufmerksamkeit gewidmet, was von der BAK ausdrücklich begrüßt wird. Im geltenden österreichischen Energieeffizienzgesetz 2012 finden sich bereits vergleichbare Regelungen, die nicht zuletzt auf Forderungen der BAK zurückzuführen sind.

Aus konsumentenrechtlicher Sicht stellen die geplanten Verbesserungen der Abrechnungsmodalitäten einen Schritt in die richtige Richtung dar. Ablehnend steht die BAK hingegen den Vorschlägen der EU-Kommission zur Bereitstellung von individuellen bzw. intelligenten Zählern für die Wärmeverbrauchsmessung gegenüber. Diese bringen dem/der einzelnen VerbraucherIn wenig bis keinen Nutzen, sind aber gleichzeitig mit hohen Kosten verbunden. Insbesondere trifft das auf Passiv- oder Niedrigenergiehäuser zu, wo die Kosten der gelieferten Wärme geringer sein können als die Messkosten. **Die verpflichtende Einführung fernablesbarer Wärme-Zähler bzw. Kostenverteiler ab 1. Jänner 2020 wird von der BAK kategorisch abgelehnt.**

Zu den Änderungsvorschlägen und Bestimmungen im Detail:

### Artikel 3 – Energieeffizienzziele

Wie bereits ausgeführt, **spricht sich die BAK für die Festlegung von verbindlichen und absoluten Zielwerten für 2030 auch auf Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten aus.** Damit soll sichergestellt werden, dass – ohne komplizierte Regel- und Kontrollmechanismen – jeder Mitgliedstaat seinen Beitrag zur Erreichung des EU-weiten Energieeffizienzzieles leistet und damit auch die weiteren Ziele, wie Versorgungssicherheit, Stärkung des EU-Wirtschaftsraumes und die nachhaltige Senkung der Energiekosten für private Haushalte und Unternehmen, unterstützt. Ein derartiges Ziel für jeden Mitgliedstaat würde sicherstellen, dass trotz Anwendung der möglichen Ausnahmen in einzelnen Bereichen der Einsparverpflichtungen, die Zielerreichung auf aggregierter Ebene gewährleistet ist.

### Artikel 7 – Energieeinsparverpflichtungen

Wie schon für den Zeitraum 2014 bis 2020 müssen die Mitgliedstaaten auch für den Zeitraum 2021 bis 2030 jährlich mindestens 1,5 Prozent des Energieabsatzes an EndkundInnen einsparen. Hierfür können sie entweder Energieeffizienzverpflichtungssysteme, alternative Maßnahmen oder einer Kombination beider verwenden. Massiv verwässert wird dieses Ziel aber dadurch, dass es den Mitgliedstaaten freigestellt wird, den Energieverbrauch im Verkehrsbereich ganz oder teilweise aus dieser Berechnung herauszunehmen. **Die BAK fordert, dass sich Österreich aus den eingangs genannten Gründen auf EU-Ebene kategorisch gegen die Ausnahme für den Verkehrsbereich aussprechen möge.**

Weiters können Mitgliedstaaten die Einsparverpflichtung um 25 Prozent reduzieren, indem sie beispielsweise jene Energiemengen aus der Berechnung für die **Einsparverpflichtung ausnehmen, die durch die Installation erneuerbarer Energietechnologien** an oder in Gebäuden erzeugt werden (z.B. durch Photovoltaik oder Biomasse). **Diese Möglichkeit sieht die BAK besonders kritisch:** Die Energieeffizienz bezieht sich auf Energieeinsparungen und stellt ein eigenständiges Ziel dar. Der Ausbau von erneuerbaren Energietechnologien wird durch die EU-Erneuerbaren-Richtlinie gefördert. Eine Vermischung von Zielen ist nicht sinnvoll, da es dadurch wiederum zur Verwässerung der Zielerreichung kommt. Die BAK plädiert dafür, diese Möglichkeit zu streichen. Auch die Möglichkeit, die **Einsparverpflichtung durch Anrechnung sogenannter „early actions“ zu verringern, lehnt die BAK ab**, da diese Energieeffizienzmaßnahmen bereits in der Periode 2014 bis 2020 als „early actions“ berücksichtigt wurden. Diese Ausnahme sollte für die Periode 2030 nicht gelten.

## Artikel 7a – Energieeffizienzverpflichtungssysteme

Nach Ansicht der BAK wirken Energieeffizienzsysteme, die Energiehändler und -lieferanten dazu verpflichten, Energieeinsparmaßnahmen zu setzen, am effektivsten. Österreich hat sich für die Erreichung der Vorgaben aus der Richtlinie 2012/27/EU für dieses System entschieden und die Energiehändler der Verpflichtung unterworfen, Energieeffizienzmaßnahmen durchzuführen. Allerdings ist die nationale Umsetzung mangelhaft erfolgt, einerseits durch zahlreiche Ausnahmen, andererseits durch die Zugrundelegung unrealistisch hoher Energieeinsparungswerte (Default-Werte) bei der Bewertung der durchgeführten Energieeffizienzmaßnahmen. Aus diesen Erfahrungen sollte gelernt werden und die nationalen gesetzlichen Vorgaben für die Zeitperiode 2021 bis 2030 entsprechend verschärft und verbessert werden. **Auf EU-Ebene sollte sich Österreich für die Priorisierung eines gesetzlichen Verpflichtungssystems zur Erfüllung der Energieeffizienzziele für 2030 einsetzen.** Aus Sicht der BAK stellt dieses System die effektivste Methode dar, allerdings unter der Voraussetzung einer effektiven Umsetzung mit nur wenigen, begründbaren Ausnahmen und einer wirksamen Kontrolle.

**Die BAK begrüßt ausdrücklich, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet werden sollen, innerhalb ihrer Verpflichtungssysteme auch soziale Kriterien aufzunehmen.** Bisher basierte diese Vorgabe nur auf Freiwilligkeit. Im österreichischen Bundes-Energieeffizienzgesetz 2012 sind soziale Aspekte verankert: Höhere Bewertung von Energieeffizienzmaßnahmen, die bei einkommensschwachen Haushalten wirksam werden. Diese Maßnahmen könnten noch weiter ausgebaut werden, um Energiearmut effektiver zu bekämpfen und ihr vorzubeugen. Denn die Steigerung der Energieeffizienz und damit die nachhaltige Reduktion des Energieverbrauchs und der Energiekosten ist aus Sicht der BAK eine der effektivsten Maßnahmen gegen Energiearmut.

## Artikel 9 – Erdgasverbrauchserfassung

Die Mitgliedstaaten haben im Bereich Erdgas individuelle Zähler bereitzustellen, die den tatsächlichen Energieverbrauch und die Nutzungszeit widerspiegeln. Allerdings besteht diese Verpflichtung nur, sofern dies technisch machbar, finanziell vertretbar und im Vergleich zu den potentiellen Energieeinsparungen verhältnismäßig ist. Offen ist, was unter dem Begriff „individueller Zähler“ zu verstehen ist. Intelligente Messgeräte (Smart Meter) erfüllen jedenfalls diese Kriterien, strenggenommen jedoch auch die herkömmlichen analogen Zähler, die den Erdgasverbrauch jährlich und überwiegend individuell für die ErdgaskundInnen messen. Grundsätzlich bringt die Installierung eines Messgerätes per se keine Energieeinsparung, sondern eine Erhöhung der Transparenz des Verbrauchs und der Kosten. Damit kann eine Verhaltensänderung bei den ErdgaskundInnen bewirkt werden. Die meisten Energiesparmöglichkeiten sind allgemein bekannt (Temperatureinstellung, richtiges Lüften usw.). Faktoren wie die Außentemperatur, die Lage der Wohnung, der Gebäudezustand sind – außer bei Eigentümshäusern – von HaushaltskundInnen nicht beeinflussbar. Daher wird das Kriterium der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme für private Haushalte in den überwiegenden Fällen nicht erfüllt. Aus den genannten Gründen **lehnt die BAK eine generelle Einführung von**

**Messgeräten, die mit hohen Kosten und geringem Nutzen verbunden ist, im Wärmebereich ab.**

Nicht nachvollziehbar ist, warum bei neuen oder renovierten Gebäuden die Bewertungskriterien der technischen Machbarkeit, der finanziellen Vertretbarkeit sowie der Verhältnismäßigkeit nicht angewendet werden. Gerade aufgrund des relativ geringen Energieverbrauchs von neuen bzw. neu renovierten Gebäuden ist die Sinnhaftigkeit teurer Messsysteme anhand dieser Kriterien zu überprüfen.

**Artikel 9a – Verbrauchserfassung, Einzelverbrauchserfassung („Submetering“) und Kostenverteilung für die Wärme-, Kälte- und Warmbrauchwasserversorgung**

Auch für den Bereiche Fernwärme-, Fernkälte- und Warmbrauchwasserversorgung sowie für die zentrale Versorgung soll nach den Vorschlägen der EU-Kommission ein Messsystem für die individuelle Verbrauchsmessung bereitgestellt werden. Aus Sicht der BAK verkennt die EU-Kommission hierbei die Besonderheiten dieses Marktes, insbesondere, dass der Markt für die Wärmeversorgung in Gebäuden (inklusive Warmwasser) und dessen Messwesen in den meisten Mitgliedstaaten keiner Regulierung unterliegt. Das führt dazu, dass die Kosten für individuelle Messsysteme der Raumwärme für die privaten Haushalte in Österreich mit rund 120 Euro pro Jahr weit höher sind, als die Kosten für jene mit einem Erdgas-Zähler (28 Euro pro Jahr). Während ErdgaskundInnen das Recht haben, ihren Erdgaslieferanten zu wechseln, haben WärmekundInnen diese Möglichkeit nicht. In den meisten Fällen ist auch ein Umstieg auf ein anderes Heizungssystem weder technisch machbar noch wirtschaftlich zumutbar und rechtlich oft gar nicht möglich. **Die BAK lehnt daher eine generelle Einführung individueller Zähler für Raumwärme- und Warmwasser ab, außer die KundInnen wünschen dies ausdrücklich.** Außerdem sollten die Messsysteme für die Bereiche Fernwärme-, Fernkälte- und Warmbrauchwasserversorgung sowie für die zentrale Versorgung denselben Bewertungskriterien unterliegen, wie die Messsysteme für den Erdgasbereich (technische Machbarkeit, finanzielle Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit).

Wie bereits zu Artikel 9 ausgeführt, ist für die BAK nicht nachvollziehbar, warum gerade bei neuen Gebäuden bzw. bei neu renovierten Gebäuden, die einen relativ geringen Energieverbrauch haben, eine verpflichtende Verwendung von individuellen Zählern vorgesehen ist, ohne zu überprüfen, ob diese Maßnahme aufgrund der Kriterien der technischen Machbarkeit, finanziellen Vertretbarkeit und der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme kosteneffizient ist. Für Passiv- und Niedrigenergiehäuser sollte generell die Verpflichtung für die Verwendung individueller Wärme-Zähler entfallen, weil der Wärmeverbrauch in diesen Gebäudetypen per se sehr niedrig ist bzw. der Wärmebedarf nicht durch eine Gebäudeheizung, sondern durch „passive“ Quellen wie Sonneneinstrahlung oder Abwärme von Personen und technischen Geräten erzeugt wird. Individuelle Wärmezähler bringen in diesen Fällen den WohnungsnutzerInnen keinen Nutzen, da die Kosten der gelieferten Wärme geringer sein können als die Messkosten.

Angesichts der beschriebenen Probleme des Wärmemarktes (u.a. monopolartigen Strukturen, hohe nicht regulierte Zählerkosten und überproportional steigende Wohnkosten), lehnt die BAK den Vorschlag der EU-Kommission, fernauslesbare Zähler und Kostenverteiler ab dem 1. Jänner 2020 verpflichtend einzuführen, kategorisch ab. Durch die großen Unterschiede der Wärmeversorgungssysteme und des damit eng verbundenen Wohnungsmarktes sowie der unterschiedlichen technischen und rechtlichen Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten, ist diese Maßnahme für die BAK nicht nachvollziehbar. In diesem Zusammenhang lehnt die BAK auch den Vorschlag ab, wonach bereits installierte Zähler oder deren Ersatz bis zum 1. Jänner 2027 verpflichtend durch fernablesbare Geräte nachzurüsten sind. Ausnahmen werden nur gewährt, wenn der Mitgliedstaat nachweisen kann, dass diese Nachrüstung nicht kosteneffizient ist.

#### **Artikel 10a – Abrechnungs- und Verbrauchsinformation zur Wärme-, Kälte- und Warmbrauchwasserversorgung**

Grundsätzlich **begrüßt die BAK die Erhöhung der Transparenz durch verbesserte Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen, allerdings bedarf es aus konsumenten- und datenschutzrechtlicher Sicht folgender Änderungen:**

Absatz 1: Hinsichtlich der Ablesemöglichkeiten des Zählerstandes sollte aus konsumentenrechtlicher Sicht festgelegt werden, dass **neben der Selbstablesung durch die KundInnen, auch eine regelmäßige Ablesung durch den Energieversorger** zu erfolgen hat, wie dies derzeit im Strom- und Gasbereich der Fall ist. Die Alternative einer Verbrauchsschätzung oder der Einhebung eines Pauschaltarifs, für den Fall, dass die KundInnen die Zählerwerte dem Energieversorger nicht rechtzeitig mitteilen, wirken sich auf die KundInnen oft nachteilig aus.

Absatz 2 lit a) Aus datenschutzrechtlicher Sicht sollte **eine Weitergabe von Daten an Dritte jedenfalls nur auf ausdrücklichen Wunsch der KonsumentInnen** möglich sein. Die BAK ersucht um entsprechende Klarstellung im Absatz 2 lit a, um eine quasi automatische Weitergabe von Energieabrechnungen an Dritte zu vermeiden. Die derzeitige Formulierung widerspricht nach Ansicht der BAK außerdem dem Datenschutzgesetz.

#### **Artikel 11a – Kosten für den Zugang zu Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsinformationen für die Wärme- und Kälteversorgung**

Im Falle von mehreren Wohnungen eröffnet Absatz 2 dem/der VermieterIn die Möglichkeit, die Kosten für die Verbrauchserfassung und die Abrechnung auf seine EndkundInnen umzulegen, wenn er/sie diese Aufgaben einem Dritten überträgt, z.B. einem Contractor. Aus konsumentenrechtlicher Sicht ist diese Regelung äußerst problematisch, weil es sich dabei um Verträge zu Lasten und auf Kosten Dritter, nämlich der WohnungsnutzerInnen (z.B. MieterInnen) handelt. Eine derartige Kostenüberwälzung ist in Österreich unzulässig: Derzeit bestimmt das Heizkostenabrechnungsgesetz (HeizKG), welche Kosten umgelegt werden dür-

fen und sowohl das Mietrechtsgesetz (MRG), das Wohnungseigentumsgesetz (WEG) als auch das Wohnungsgenossenschaftsgesetz (WGG) begrenzen diese Umlagemöglichkeiten zusätzlich. Dieser Vorschlag der EU-Kommission greift damit in bestehendes österreichisches Recht ein und könnte wohnrechtliche Schutzbestimmung massiv schwächen. **Die BAK lehnt daher diese Möglichkeit der Kostenüberwälzung ab.**

### **Artikel 23 – Ausübung der Befugnisübertragung**

**Die BAK spricht sich gegen die in Absatz 2 enthaltene stillschweigende Verlängerungsbefugnis der EU-Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte aus.** Aus demokratiepolitischer Sicht sollte die Befugnis – wie bisher – auf fünf Jahre begrenzt sein.

Die BAK ersucht, die vorgebrachten Änderungen und Ergänzungen bei der Formulierung der österreichischen Position zu berücksichtigen.

Rudi Kaske  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek  
i.V. des Direktors  
F.d.R.d.A.